



BÜRGERMEISTER DER STADT NÜRNBERG

Dr. Klemens Gsell

Geschäftsbereich Umwelt

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung
Rathaus
Königstraße 88

90762 Fürth

OBERBÜRGERMEISTER		
22. APR. 2004		
Herrn Korb	Frau Armin	z. K.
BMPA	Sekr	z. w. V.
RA	GS	m. d. B. um Stellungnahme/Rückspr.
Ref. I	Ref. II	X Bitte Antwort zur Unterschrift vorlegen
Ref. III	Ref. IV	Bitte Antwort vor Absendung vorlegen
Ref. V	Ref. VI	Termin: 07.05.04



1) Fax an RA / z. B. Dr. Gsell

2. Upl - bitte mit RA ein
1. M 25.11.2003
Stb. mehr
entwerfen

Kommunale Zusammenarbeit

hier: Entsorgung von Sperrmüll aus dem Stadtgebiet Fürth

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Jung,

einleitend darf ich auf die gemeinsam mit der Stadt Fürth geführten Gespräche bei der Regierung von Mittelfranken, die rechtliche Würdigung und den Schiedsspruch der Regierung von Mittelfranken im Schreiben vom 28. 11. 2003 und den zwischenzeitlich zwischen den Verwaltungen geführten Schriftverkehr verweisen.

Nach der dem Schiedsspruch der Regierung zu Grunde liegenden Rechtsmeinung ist der vermischte Sperrmüll aus privaten Haushaltungen ein Abfall zur Beseitigung, für den die Überlassungspflichten des § 13 Krw-/AbfG gelten. Das Abfallgemisch in den Sperrmüllpressern des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers, hier der Stadt Fürth, stellt für sich betrachtet eine eigene Abfallart dar, die sich einer eigenständigen Betrachtung hinsichtlich einzelner in diesem Gemisch enthaltener Bestandteile entzieht, und ist deshalb nach § 3 Abs. 2 der Zweckvereinbarung der Stadt Nürnberg zu überlassen. Bei dieser Rechtslage darf die Stadt Fürth keinen Abfall zur Beseitigung bei einem Privaten (hier: Firma ABSON) anliefern. Die Stadt Fürth wird daher aufgefordert diesen Sperrmüll entsprechend der Rechts- und Vertragslage ab sofort wieder bei der Müllverbrennungsanlage Nürnberg anzuliefern.

Aus den bisherigen Reaktionen der Stadt Fürth muss ich jedoch entnehmen, dass die Stadt Fürth sich nicht an den Schiedsspruch der Regierung von Mittelfranken halten will. Die damit verbundene Gebührenmindereinnahme in der MVA würde uns letztendlich zu einer Klage zwingen, insbesondere, weil auch die Bürgerinnen und Bürger der weiteren Partner der Zweckvereinbarung einen Anspruch auf eine korrekte Gebührenkalkulation im Sinne der bestehenden Zweckvereinbarung haben. Um nicht Gefahr zu laufen, dass die Gebührensatzungen der Zweckverbandsmitglieder angegriffen werden, müssen wir handeln.



Für ihren Sonderweg hat die Stadt Fürth in Gesprächen sowohl wirtschaftliche wie auch insbesondere ökologische Gründe angeführt. Betrachtet man die Entsorgung des Sperrmülls in der MVA und den von der Stadt Fürth (unrechtmäßig) gewählten Weg im Lichte des Krw-/AbfG, so sind angefallene Abfälle bevorzugt zu verwerten, wobei die stoffliche und energetische Verwertung gleichrangig nebeneinander stehen. Wir sind davon überzeugt, dass der Weg des Sperrmülls in die MVA auch unter ökologischen Gesichtspunkten vorteilhaft ist.

Zur Bereinigung der Situation und zu Klärung der ökologischen Frage schlagen wir unabhängig von der eingangs gestellten Forderung vor, diese Problematik von einem unabhängigen Gutachter beurteilen zu lassen. Entsprechend dem Ergebnis sollte, soweit Einvernehmen mit allen Partnern besteht, gemeinsam der ökologisch sinnvollste Weg begangen werden.

Die Suche nach einem gemeinsamen Nenner aller Zweckvereinbarungspartner darf jedoch nicht dadurch erschwert werden, dass die Stadt Fürth weiterhin nicht ihren Vertragspflichten nachkommt.

Der Landkreis Nürnberger Land und der Landkreis Fürth erhalten jeweils einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klemens Gsell